

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Kaufmann für audiovisuelle Medien/Kauffrau für audiovisuelle Medien**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Kennen der Produkte und Dienstleistungen sowie der Produktionsformen und Abläufe im eigenen Unternehmen und in der Branche
- Durchführen von kaufmännischen, organisatorischen und logistischen Aufgaben im Rahmen der Planung, Herstellung und Vermarktung audiovisueller Medien unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Handelns
- Analysieren und Beurteilen von Konzepten, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Gesichtspunkte und Beachten von künstlerischen und gestalterischen Aspekten
- Planen des Einsatzes von Personal- und Materialressourcen für die Medienproduktion
- Prüfen von Finanzierungsmöglichkeiten und Durchführen von Kalkulationen
- Beraten der Kunden über Produkte und Dienstleistungen
- Führen von Verhandlungen mit Anbietern und Kunden
- Erwerben und Verwerten von Rechten und Lizenzen
- Beschaffen von Equipment und Organisieren des Einsatzes
- Beobachten des Marktes für Medienprodukte und Dienstleistungen
- Entwickeln von Marketingkonzepten, Vermarkten der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens
- Organisieren des Vertriebs der Produkte
- Auswerten von Kennzahlen und Statistiken zur Erfolgskontrolle
- Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen
- team- und projektorientiertes Arbeiten

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Kaufleute für audiovisuelle Medien arbeiten in der Medienbranche, z.B. in den Bereichen Fernsehen und Rundfunk, Film-, Video- und Musikproduktion, Filmtheater und Multimedia.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

| | |
|--|---|
| <p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p> | <p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p> |
| <p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p> | <p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p> |
| <p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Fachkaufmann/-frau - Marketing, Fachkaufmann/-frau - Werbung u. Kommunikation, Kommunikationswirt/-in, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Marketing, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Werbung, Betriebswirt/-in (VWA), Medienfachwirt/-in, Werbefachwirt/-in</p> | <p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p> |
| <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für audiovisuelle Medien/ zur Kauffrau für audiovisuelle Medien vom 15.05.1998 (BGBl. I S. 1030) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.05.1998)</p> | |

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de